

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

UFI: V800-P0U8-2002-TN0U

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Prüfstaub

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	KSL staubtechnik gmbh		
Straße:	Westendstraße 11		
Ort:	D-89415 Lauingen		
Telefon:	+49 (0) 9072 95 00-0	Telefax:	+49 (0) 9072 95 00-50
E-Mail:	info@ksl-staubtechnik.de		
Ansprechpartner:	Dr. R. Stadler	Telefon:	+49 (0) 9072 95 00-0
E-Mail (Ansprechpartner):	info@ksl-staubtechnik.de		
Internet:	www.ksl-staubtechnik.de		

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

STOT RE 1; H372

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Siliciumdioxid - Quarz STOT RE1

Signalwort: Gefahr**Piktogramme:**

Gefahrenhinweise

H372 Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise

P260	Staub nicht einatmen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P284	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt ist eine anorganische Substanz, entspricht nicht den Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 2 von 10

XIII der REACH-Verordnung 1907/2006/EG.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
14808-60-7	Siliciumdioxid - Quarz STOT RE1			88 %
	238-878-4			
	STOT RE 1; H372			
16291-96-6	Pflanzlicher Kohlenstaub			10 %
	240-383-3			
9004-32-4	Natriumcarboxymethylcellulose (NaCMC)			2 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
9004-32-4		Natriumcarboxymethylcellulose (NaCMC)	2 %
		oral: LD50 = >2500 mg/kg	

Weitere Angaben

Dieses Produkt enthält mehr als 10% alveolengängigen Quarz und ist deshalb als STOT RE1 eingestuft.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren. Einatmen ist generell zu vermeiden.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenlösung (0,9% NaCl) verwenden. Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind.

Nach Verschlucken

Mund mit viel Wasser ausspülen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wiederholtes Einatmen größerer Mengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge (Silikose). Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme / Atemnot. Kann eine Reizung der Augen verursachen (durch Fremdkörpereinwirkung).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 3 von 10

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum , Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel

keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Teilkomponente "Pflanzlicher Kohlenstaub" (Beimengung 10 %) kann Staubexplosionen hervorrufen. Mit Sauerstoff kann diese Teilkomponente im Brandfall Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entwickeln. Das Gesamtprodukt ist nicht bewertet.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

keine

Zusätzliche Hinweise

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch nicht brennbar ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Staubbildung vermeiden. Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Staubentwicklung vermeiden.

Für Reinigung

Einatmen ist generell zu vermeiden. Trockenes Kehren vermeiden. Geprüfte Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Angaben

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung und -ablagerung vermeiden. Verpackte Produkte sorgfältig handhaben, damit ein Aufplatzen der Verpackung vermieden wird. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Entstaubung der Arbeitsplatzatmosphäre geeigneten Atemschutz (entsprechend EN 143) tragen. Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Heißes Produkt entwickelt brennbare Schwelgase. Schwelgase können mit Luft explosionsfähiges Gemisch bilden. Die Komponente NaCMC ist bei Temperaturen > 210° C selbstentzündlich. Die Gefahr einer Staubexplosion ist nicht auszuschließen.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 4 von 10

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch / Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung : Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse VCI: 10-13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zweckmäßige und sparsame Anwendung mit geeigneten Testgeräten je nach Verwendungszweck. Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar. Weitere Informationen finden Sie u. a. im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbe- grenzungsfaktor	Hinweis	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			Y	TRGS 900
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	Y	TRGS 900
14808-60-7	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub)		0,05		8		TRGS 559

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubbildung vermeiden. Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionswert zu halten. Bei hohem Staubanteil in der Luft Lüftungssystem einsetzen. Ist Staubbildung nicht zu vermeiden, ist durch Belüftung der Staubgehalt der Luft unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Anwendung organisatorischer Maßnahmen z. B. durch Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Auftreten von Staubentwicklung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen.

Körperschutz

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine persönliche Schutzausrüstung notwendig. Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Atemschutz

Wirksame Absaugung installieren und / oder ausreichend belüften. Bei Überschreitung der zulässigen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 5 von 10

Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht (z.B. Partikelfilter P2 oder P3 gemäß EN 143).

Thermische Gefahren

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und ggf. duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe auch Abschnitte 6 und 7.

Luft: Verwehungen durch Wind vermeiden. Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft.

Wasser: Abwasser- und Grundwasserversorgung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Pulver fest
Farbe:	grau
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht zutreffend
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht zutreffend
Entzündbarkeit:	nicht zutreffend
Untere Explosionsgrenze:	nicht zutreffend
Obere Explosionsgrenze:	nicht zutreffend
Flammpunkt:	nicht zutreffend
Zündtemperatur:	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur:	nicht zutreffend
pH-Wert:	nicht zutreffend nicht löslich
Kinematische Viskosität:	nicht zutreffend
Wasserlöslichkeit:	nicht zutreffend

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Die Komponente NaCMC ist löslich in Wasser und Laugen, bildet viskose Lösungen.

Verteilungskoeffizient	nicht zutreffend
n-Oktan/Wasser:	
Dampfdruck:	nicht zutreffend
Dampfdruck:	nicht zutreffend
Dichte:	nicht bestimmbar
Relative Dichte:	nicht bestimmbar
Relative Dampfdichte:	nicht zutreffend
Partikeleigenschaften:	X50-Wert: 0µm - 300µm

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich. Die Teilkomponente "Pflanzlicher Kohlenstaub" (Beimengung 10 %) kann Staubexplosionen hervorrufen.

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt ist nicht: brandfördernd.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 6 von 10

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen. Für die Komponente NaCMC gilt: Gefahr der Bildung brennbarer Schwelgase bei Temperaturen >215° C / Erhitzung >50° C.

10.5. Unverträgliche Materialien

starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
9004-32-4	Natriumcarboxymethylcellulose (NaCMC)				
	oral	LD50 >2500 mg/kg	Ratte	Lieferant	

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. (Siliciumdioxid - Quarz STOT RE1)
Kann bei wiederholter Exposition die Staublungenkrankheit Silikose verursachen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen (durch Fremdkörpereinwirkung).

Erfahrungen aus der Praxis

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition: Dieses Produkt ist mit mehr als 10% lungengängigem Quarz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 7 von 10

verunreinigt und ist daher gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 klassifiziert. Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. 1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

Sonstige Angaben

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h][d]	Spezies	Quelle	Methode
9004-32-4	Natriumcarboxymethylcellulose (NaCMC)					
	Akute Fischtoxizität	LC50 >21000 mg/l	96 h	Salmo trutta fario (L) (Bachforelle)	Lieferant	OECD 203

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Quarz kann nicht biologisch abgebaut werden.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
9004-32-4	Natriumcarboxymethylcellulose (NaCMC)			
	DOC-Abnahme OECD 302B	10-30%	28	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 8 von 10

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Produkt trocken aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Gegebenenfalls Entsorgung mit der örtlich zuständigen Behörde abstimmen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

010410 - staubende und pulvrige Abfälle

150106 - gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 9 von 10

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**EU-Vorschriften**

Bedingungen oder Überwachungsregelungen für nachgeschaltete Anwender:

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

Chemikalienverbotsverordnung: Der Stoff unterliegt der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Technische Anleitung Luft I: 5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4 (Quarz und Cristobalit) bei $m \geq 1,5 \text{ g/h}$: Konz. $0,5 \text{ mg/m}^3$

Anteil:

Wassergefährdungsklasse: - - nicht wassergefährdend

Zusätzliche Hinweise

TRGS 500 , TRGS 510 , TRGS 559 , TRGS 900 , TRGS 906 , Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) , BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Abkürzungen und Akronyme**

STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 1

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

EG/EWG: Europäische Gemeinschaft/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EU: Europäische Union

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50%

EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate

NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

M-Faktor: Multiplikationsfaktor

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail

ADN: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Prüfstaub gem. ECE R 45 Anh. 4 Pkt. 2.1.1

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0023

Seite 10 von 10

EmS: Emergency Schedules
MFAG: Medical First Aid Guide
IATA: International Air Transport Association
DGR: Dangerous Goods Regulations
ICAO: International Civil Aviation Organization
TI: Technical Instructions
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
SVHC: Substance of Very High Concern
Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur
Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der
Rohstofflieferanten / Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
STOT RE 1; H372	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H372 Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)